

A N T R A G

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Innerstaatliche Umsetzung des Fiskalpakts klären – keine finanziellen Belastungen für das Saarland zulassen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die europäische Finanz-, Wirtschafts- und Verschuldungskrise stellt die europäischen Staaten vor immense Herausforderungen. Ohne ein hohes Maß an Solidarität und Solidarität wird diese Krise nicht zu bewältigen sein.

Die Staatsverschuldung verbindlicher zu begrenzen als dies bisher geschehen ist, ist daher richtig und notwendig – auch wenn der nun mit dem Fiskalpakt aus der Not heraus eingeschlagene Weg eines zwischenstaatlichen Vertrags nicht die bestmögliche Lösung darstellt, vor allem mit Blick auf die geringen Mitwirkungsrechte der demokratischen Institutionen. Zudem ist die Flankierung durch ein Investitionspaket, von dem Wachstumsimpulse ausgehen, durch einen Altschuldentilgungsfonds zur Entlastung hoch verschuldeter Länder und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer zur Besteuerung von Finanzprodukten unabdingbar.

Jenseits dessen, dass die Umsetzung des Fiskalpakts zur Bewältigung der Krise und zur Sicherung einer zukunftsfähigen EU alleine nicht ausreichen wird, sind bei der Umsetzung des Fiskalpakts Aspekte zu berücksichtigen, die für die Bundesländer und besonders für das Haushaltsnotlageland Saarland von finanzpolitischer Relevanz sind. Diese ergeben sich zum einen aufgrund unterschiedlicher Vorgaben des Fiskalpaktes hinsichtlich des Schuldenabbaupfades im Vergleich zur grundgesetzlichen Schuldenbremse und zum anderen aufgrund rechtlicher und definitorischer Unklarheiten.

Der Fiskalpakt verlangt, dass das gesamtstaatliche strukturelle Defizit ab 2014 maximal 0,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes betragen darf. Die grundgesetzliche Schuldengrenze verlangt demgegenüber, dass das strukturelle Defizit des Bundes ab 2016 auf 0,35 Prozent begrenzt ist, und dass die Länder ab 2020 kein strukturelles Defizit mehr aufweisen. Im Unterschied zur deutschen Schuldenbremse geht die Schuldenbremse des Fiskalpaktes also von einer Obergrenze des gesamtstaatlichen Defizits aus. In dieses gehen zudem sowohl die Schulden des Bundes und der Länder als auch die Schulden der Kommunen und der Sozialversicherungen ein.

Ausgegeben: 14.06.2012

bitte wenden

Dies führt dazu, dass die grundgesetzliche Schuldenbremse möglicherweise angepasst werden muss und die Länder bereits vor 2020 Schuldenbegrenzung betreiben müssen bzw. einen bereits eingeschlagenen Schuldenabbau beschleunigen müssen. Die Ausgestaltung des Fiskalpaktes führt auch zu der Frage, wer die Haftung für die kommunalen Schulden übernehmen wird.

Das Saarland gehört zu den Ländern, die bereits heute nach einem mit dem Stabilitätsrat vereinbarten Konsolidierungspfad Schulden abbauen, um die Konsolidierungshilfen des Bundes zu erhalten. Die angesprochenen Unterschiede des Fiskalpaktes im Vergleich zur deutschen Schuldenbremse bergen nun die Gefahr, dass dieser Schuldenabbau beschleunigt werden muss und sich andere finanzielle Risiken für das Land ergeben. Damit besteht die Gefahr weitergehender Konsolidierungsmaßnahmen in zentralen Bereichen wie Bildung, Klimaschutz oder Wirtschaftsförderung, die das Wachstum und die Zukunftsfähigkeit der saarländischen Wirtschaft sowie die Solidität der saarländischen Finanzen hemmen würden.

Darüber hinaus beinhaltet der Fiskalpakt einen sogenannten automatischen Korrekturmechanismus, mit dem die Nichteinhaltung der Schuldengrenze sanktioniert werden solle. Mit ihm soll es der EU möglich sein, bei Nichteinhaltung aktiv in den Haushaltsvollzug eingreifen zu können, womit die Haushaltsautonomie der Länder unterlaufen werden würde.

Deshalb fordert der Landtag des Saarlandes die Landesregierung auf, in den Verhandlungen zur Ratifizierung des Fiskalpaktes durchzusetzen:

- dass der vom Saarland mit dem Stabilitätsrat eingeschlagene Konsolidierungspfad so beibehalten werden kann und nicht beschleunigt wird;
- dass der Einbezug von Schulden der Sozialversicherungen und der Kommunen nicht zu erheblichen Risiken für die Länder führt und dass der Bund die Haftung für eventuelle Strafzahlungen bei Nichteinhaltung der globalen Defizitregel des Fiskalpaktes übernimmt und in angemessener Form Belastungen kompensiert, die Kommunen durch verschärfte Sparanstrengungen entstehen;
- dass die Haushaltsautonomie der Länder entsprechend der nationalen Schuldenbremsenregelung gewahrt bleibt;
- dass Bund-Länder-Anleihen eingeführt werden, die der Betrachtung des gesamtstaatlichen Defizits im Fiskalpakt gerecht werden.

B e g r ü n d u n g :

Erfolgt mündlich.